

SATZUNG DER

BÜRGERGEMEINSCHAFT PRO HEIMBACH-WEIS e.V.

vom 21.04.2026

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie schließen die Formen weiblich und divers jeweils mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Pro Heimbach-Weis e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter VR 11089 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied, Stadtteil Heimbach-Weis.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der Bürger von Heimbach-Weis, insbesondere auf den Gebieten Heimat, Brauchtum, Kultur, Soziales, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anregung, Unterstützung und Durchführung konkreter, die Lebensqualität des Ortes steigernder Maßnahmen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Minderjährige natürliche Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Liquidation einer juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein und durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Einführung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen sowie deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, die Projektgruppen und die Mitgliederversammlung.

2. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

3. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der weitere Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Kassierer, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern.

Weitere Beisitzer im Vorstand sind die Sprecher der Projektgruppen als geborene Vorstandsmitglieder.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem vermögensrechtlichen, verpflichteten Geschäftswert über 3.000,00 € die Zustimmung der Mitglieder-versammlung erforderlich ist.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann einstimmig ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu der Vertretung in bestimmten Rechtsgeschäften ermächtigen. In der erteilten Vollmacht sind die Rechtsgeschäfte zu bezeichnen. Die Vollmacht ist nach Niederlegung des Amtes des geschäftsführenden Vorstandes, für welches sie ausgestellt wurde, unverzüglich zurückzugeben."

4. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aufgrund Rücktrittes, Tod oder Krankheit dauerhaft ausfallen, kann der Vorstand durch Beschluss das Amt kommissarisch mit einer Person aus dem erweiterten Vorstand besetzen. Neuwahlen finden mit dem nächsten regulären Wahltermin laut Satzung statt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Entscheidung über die Einrichtung von Projektgruppen.

2. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen, der Kassierer und der stellvertretende Kassierer, der erste und zweite Schriftführer und die mindestens 3 Beisitzer können jeweils „en bloc“ gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

2. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Tagesordnung soll mit der Einladung mitgeteilt werden.. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Projektgruppe

1. Die Anzahl der Projektgruppen – Arbeitsgruppen – richtet sich nach einem festzulegenden Anforderungsprofil, das vom Vorstand als Beschlussvorlage in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

2. Die Mitglieder der Projektgruppe rekrutieren sich in der Regel aus den Mitgliedern des Vereins, die aus ihrem Kreis einen Sprecher wählen. Nicht Mitglieder sind willkommen, haben jedoch kein Wahl- und Stimmrecht.

3. Projektarbeiten werden von den Sprechern der Projektgruppe organisiert und überwacht.

4. Der Sprecher der Projektgruppe, der als Beisitzer fungiert, hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Wahl der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Wahl des Versammlungsleiters;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Genehmigung der Projektgruppen;

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Die Einberufung erfolgt in textlicher Form. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die übermittelte Einladung gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder digitale Adresse gerichtet ist. Bei einer Familienmitgliedschaft werden Einladungen in einfacher Ausführung versandt. Dies gilt auch für alle sonstigen textlichen Mitteilungen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird der Antrag bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur

Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer geführt und zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Neuwied, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Heimbach-Weis zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Der Verein informiert die örtliche Presse über besondere Ereignisse und Veranstaltungen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Daten der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins sowie der lokalen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in diesen Medien. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder

ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur nach Prüfung des Grundes und gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am

21.04.2026 in Neuwied Heimbach-Weis

Vorsitzender Sandra K.

Stv.Vorsitzender [Signature]

Kassierer [Signature]